

**Soweit vereinbart gelten:**

## **Zusatzbedingungen und Erläuterungen für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschaden - Anlagenrisiko**

### **Plus-Deckung**

(H\_WHG\_BAS\_2PI\_201604; Stand: 01.04.2016)

1. **Gegenstand der Versicherung**
  2. **Versicherungsleistungen**
  3. **Rettungskosten**
  4. **Vorsätzliche Verstöße**
  5. **Vorsorgeversicherung**
  6. **Gemeingefahren**
  7. **Eingeschlossene Schäden**
  8. **Umweltschadenversicherung**
  9. **Vermögensschäden**
  10. **Verehensklause**
  11. **Künftige Bedingungsverbesserungen**
  12. **Bedingungsgarantie**
  13. **Update-Garantie**
  14. **Gerichtsstände**
  15. **Maklerklausel**
  16. **Betreuungsklausel**
- Erläuterungen**

#### **1. Gegenstand der Versicherung**

1. Versichert ist die Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Inhaber der im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen angegebenen Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe für unmittelbare oder mittelbare Folgen (Personen-, Sach- und Vermögensschäden) von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschaden).
2. Soweit im Versicherungsschein und seinen Nachträgen sowie im Folgenden nichts anders bestimmt ist, finden die AHB 2008 Anwendung.
3. Mitversichert sind die Personen, die der Versicherungsnehmer durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragt hat, für den Fall, dass sie aus Anlass dieser Verrichtung in Anspruch genommen werden.  
  
Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß des Sozialgesetzbuchs VII handelt.

#### **2. Versicherungsleistungen**

Der Versicherungsschutz wird im Rahmen der beantragten Deckungssumme (gleichgültig ob Personen-, Sach- oder Vermögensschäden) je Schadenereignis gewährt. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres (Personen-, Sach- oder Vermögensschäden) beträgt das Doppelte der Einheitsdeckungssumme.

#### **3. Rettungskosten**

(siehe auch Erläuterungen Ziff. 4 und 5)

1. Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten), sowie außerge-

richtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Einheitsdeckungssumme nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der AHB 2008.

2. Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Einheitsdeckungssumme übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

#### **4. Vorsätzliche Verstöße**

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

#### **5. Vorsorgeversicherung**

In Erweiterung des § 2 Ziff. 2 AHB 2008 (Vorsorge) gilt der Versicherungsschutz bis zur Höhe der im Versicherungsschein/Nachtrag dokumentierten Deckungssumme. Diese Regelung gilt in Abänderung des § 1 Ziff. 2 c) nicht für neu hinzukommende Anlagen.

Stattdessen gilt für Anlagen:

Die Bestimmungen des § 1 Ziff. 2 c) und des § 2 AHB 2008 für die Haftpflichtversicherung – Vorsorgeversicherung – finden nur dann Anwendung, wenn eine bestehende Anlage durch eine Neuanlage ausgetauscht wird.

Beim Austausch von Anlagen gilt die Vorsorgeversicherung bis zur Deckungssumme.

#### **6. Gemeingefahren**

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von Hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

#### **7. Eingeschlossene Schäden**

Eingeschlossen sind abweichend von § 1 AHB 2008 – auch ohne dass ein Gewässerschaden droht oder eintritt – Schäden an unbeweglichen Sachen des Versicherungsnehmers, die dadurch verursacht werden, dass die gewässerschädlichen Stoffe bestimmungswidrig aus der Anlage (gemäß Punkt 1 Abs. 1 der Zusatzbedingungen) ausgetreten sind. Dies gilt abweichend von § 4 Ziff. 1 5 AHB 2008 auch bei allmählichen Eindringen der Stoffe in Sachen. Der Versicherer ersetzt die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustandes, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

Ausgeschlossen bleiben Schäden an der Anlage (gemäß Punkt 1 Abs. 1 der Zusatzbedingungen) selbst.

#### **8. Umweltschadenversicherung**

Mitversichert sind abweichend von § 1 Ziff. 1 AHB 2008 öffentlich-rechtliche Ansprüche gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG) wegen Umweltschäden:

- an geschützten Arten oder natürlichen Lebensräumen, die sich auf Grundstücken befinden. Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn diese im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen, oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren;
- an Boden. Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn dieser im Eigentum des Versicherungsnehmers steht, stand, oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen ist oder war;

- an Gewässern. Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn diese im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen, oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren. Ebenso besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden am Grundwasser.

Dies gilt auch für Umweltschäden, die im Ausland aufgrund der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen geltend gemacht werden.

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden,

- die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden, in ein Gewässer oder in die Luft gelangen.
- durch die Herstellung, Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stallung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln.

Diese Ausschlüsse gelten nicht, wenn diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften, die nicht im Besitz des Versicherungsnehmers stehen.

Ferner sind ausgeschlossen

- Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

## 9. Vermögensschäden

1. Eingeschlossen ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschaden im Sinne des § 1 Ziffer 3 AHB 2008 aus Schadenereignissen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.
2. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus
  1. Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen;
  2. Schäden durch ständige Immissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);
  3. planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
  4. Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;
  5. der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten;
  6. Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
  7. Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
  8. Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung;
  9. vorsätzlichem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger vorsätzlicher Pflichtverletzung;
  10. Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.

In Ergänzung des Abs. 2. Ziff. 7 vorstehender Bestimmungen werden den Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen gleichgestellt entsprechende Unterlassungen sowie fehlerhafte oder unterlassene Kontrolltätigkeit.

## 10. Versehensklausel

Unterlässt der Versicherungsnehmer eine ihm obliegende Anzeige oder gibt er fahrlässig die Anzeige unrichtig ab oder unterlässt er fahrlässig die Erfüllung einer sonstigen Obliegenheit, besteht weiterhin Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass das Versäumnis nur auf einem Versehen beruht und nach dem Erkennen unverzüglich nachgeholt wird. Handelt es sich um die Anzeige eines Umstandes, aufgrund dessen ein Zuschlagsbeitrag zu entrichten ist, so hat der Versicherungsnehmer den Zuschlagsbeitrag ab dem Zeitpunkt zu entrichten, an dem der Umstand eingetreten ist.

## 11. Künftige Bedingungsverbesserungen

Werden die dieser Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung zugrunde liegenden Bedingungen ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für bestehende Verträge.

## 12. Bedingungsgarantie

Die Basler garantiert, dass die dieser Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB 2008) und Bedingungen zur Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung nach dem Plus-Konzept ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer von den durch den Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlenen AHB 2008 sowie den Mindeststandards des Arbeitskreises EU-Vermittlerlinie (aktueller Stand) abweichen.

## 13. Update-Garantie

Bei Einführung eines neuen leistungsstärkeren Tarifes wird dieser automatisch als Berechnungsgrundlage zur nächsten Hauptfälligkeit zugrunde gelegt und der Versicherungsschutz entsprechend dem neuen Tarif angepasst. Im Zeitraum von Einführung des Tarifwerkes bis zur Zusendung des neuen Versicherungsscheins zur nächsten Hauptfälligkeit besteht bereits beitragsfrei der bessere Versicherungsschutz des neuen Tarifes.

Sollte das neue Tarifwerk Verschlechterungen gegenüber dem Versicherungsschutz aus dem bisherigen Tarif enthalten, so gelten diese Verschlechterungen nicht für diesen Versicherungsvertrag.

Die Erhöhung bzw. Anpassung des Versicherungsschutzes entfällt rückwirkend, wenn der Versicherungsnehmer der Erhöhung innerhalb eines Monats nach Zugang der neuen Beitragsrechnung widerspricht. Mit diesem Widerspruch gilt die Update Garantie automatisch auch für künftige Fälle gestrichen.

## 14. Gerichtsstände

In Abänderung des § 13 AHB 2008 gilt folgendes vereinbart:

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gilt das für den Wohnsitz des Versicherungsnehmers zuständige Gericht im Inland, soweit dies nicht ohnehin aufgrund gesetzlicher Regelung bestimmt ist.

## 15. Maklerklausel

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler wickelt den Geschäftsverkehr zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer bzw. germanBroker.net ab. Er ist daher bevollmächtigt, Anzeigen, Deklarationen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen, und verpflichtet, diese umgehend an den Versicherer oder an germanBroker.net weiterzuleiten.

## 16. Betreuungsklausel

Zu diesem Versicherungsvertrag gelten besondere Tarif- und Bedingungsabsprachen. Wenn dieser Vertrag von einem Makler oder Vermittler verwaltet wird, der nicht mit germanBroker.net vertraglich verbunden ist, entfallen diese besonderen Vereinbarungen ab dem Wechseldatum folgenden Hauptfälligkeit

## Erläuterungen

1. Die Gewässerschadenversicherung im Umfang der Zusatzbedingungen bezieht sich nicht nur auf die Haftpflicht aus § 22 des Wasserhaushaltsgesetzes, sondern auch auf alle anderen gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts.
2. Nicht zum versicherten Risiko gehört, was nicht nach dem Antrag ausdrücklich in Versicherung gegeben oder nach Besonderen Bedingungen ohne besonderen Beitrag eingeschlossen ist.
  - a) Nach den Zusatzbedingungen ist auch die Haftpflicht aus Gewässerschäden mitversichert, die dadurch entstehen, dass aus den versicherten Anlagen/Behältern gewässerschädliche Stoffe in Abwässer und mit diesem ins Gewässer gelangen.
  - b) Die Verbindung oder Vermischung gewässerschädlicher Stoffe mit Wasser gilt nicht als allmähliche Einwirkung von Feuchtigkeit im Sinne von § 4 Ziff. 15 AHB 2008.
4. Rettungskosten im Sinne von Punkt 3 der Zusatzbedingungen entstehen bereits dann, wenn der Eintritt des Schadensereignisses ohne Einleitung von Rettungsmaßnahmen als unvermeidbar angesehen werden dürfte. Für die Erstattung von Rettungskosten ist es unerheblich, aus welchem Rechtsgrund (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) der Versicherungsnehmer zur Zahlung dieser Kosten verpflichtet ist.
5. Rettungskosten sind auch Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustandes von Grundstücks- und Gebäudeteilen – auch des Versicherungsnehmers –, wie er vor Beginn der Rettungsmaßnahmen bestand. Eintretende Wertverbesserungen oder Kosten, die zur Erhaltung, Reparatur oder Erneuerung der Anlage selbst ohnehin entstanden wären, sind abzuziehen.
6. Nicht versichert ist die Haftpflicht  
wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch von Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern, Wasserfahrzeugen, Luft- und Raumfahrzeugen verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer von Wasserfahrzeugen oder Luft- und Raumfahrzeugen in Anspruch genommen werden.  
Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherter) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle Versicherten.  
Eine Tätigkeit der genannten Personen an Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern und Wasserfahrzeugen ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer der Fahrzeuge ist und wenn die Fahrzeuge hierbei nicht in Betrieb gesetzt werden.
7. Nicht versichert ist ferner die Haftpflicht  
aus Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- und Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- und Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- und Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- und Raumfahrzeugen bestimmt waren, aus Tätigkeiten (z.B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- und Raumfahrzeugen oder Luft- und Raumfahrzeugteilen, und zwar wegen Schäden an Luft- und Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- und Raumfahrzeuge.